

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen
der

Dr. Detlef Lobas - International Business Development

Stand 01.10..2006

Durch die Erteilung eines Auftrags an Dr. Detlef Lobas - International Business Development erkennt der Auftraggeber die folgenden Regelungen als verbindlich an. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Rechtsgeschäft, das Dritte mit Dr. Detlef Lobas - International Business Development eingehen, insofern nicht Anderslautendes in gesonderten Verträgen schriftlich fixiert wurde.

§ 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsinhalt, wenn *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch *Dr. Detlef Lobas - International Business Development*.
2. Gegenstand des Auftrags ist jede Art beratender Tätigkeiten oder andere Serviceleistungen im Bereich Biotechnologie, Life Sciences, Pharma und Medizin.
3. Art, Umfang und Ziel der Tätigkeiten sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

§ 3 Durchführung des Auftrags

1. Der Auftrag wird von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.
2. Die Durchführung des Auftrags kann *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* jedem ihrer Mitarbeiter übertragen.
3. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Dritten erforderlich, so kann *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* mit Einwilligung des AGs Unteraufträge vergeben.
4. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Auftrags zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.
5. Dokumentationen werden dem AG in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und digital auf Datenträger zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung

gestellt.

6. Nach Erledigung des Auftrags und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* die ihr vom AG zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

Mit der Überlassung der zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen an Dr. Detlef Lobas - International Business Development erklärt der AG seine Genehmigung zur Vervielfältigung, soweit es zum Zwecke der Dokumentation des Geschäftsverlaufs erforderlich ist. Diese Kopien verbleiben über die Auftragserfüllung hinaus bei *Dr. Detlef Lobas - International Business Development*.

§ 4 Pflichten des AG

1. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, daß *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Schweigepflicht

1. *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* bzw. ihre Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihnen auch vertraglich untersagt, Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen des Auftrages anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfaßt alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Die Schweigepflicht gilt auch für alle Unterauftragnehmer von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development*. *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* hat dafür zu sorgen, daß die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
3. Die Mitarbeiter von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* sind zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Auftragserledigung erlangten Kenntnis befugt, wenn sie auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet sind oder der AG, *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* bzw. die Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

§ 6 Urheberrechtsschutz

1. *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
2. Der AG darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Dokumente mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* gestattet.
4. Veröffentlichungen bedürfen in jedem Falle der Einwilligung von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development*. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks gestattet.

§ 7 Gegenseitige Unterstützung

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, können die Beteiligten sich ohne besondere Absprache gegenseitig als Kooperationspartner zum Zwecke der Aussendarstellung benennen, wenn die Verpflichtungen aus §5 und §6 gewahrt bleiben.

§ 8 Honorar

1. *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürounkosten.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
3. Bei Verträgen mit Letztverbrauchern ist die Mehrwertsteuer im Honorar enthalten. Ist der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, wird die Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluß gesetzlich bestimmten Höhe der Vergütung und den Auslagen zugeschlagen.

§ 9 Zahlung – Zahlungsverzug

1. Die Zahlungsweise der Vergütung wird schriftlich vereinbart.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
3. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist.
4. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* zur Folge. In diesen Fällen ist *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das

gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenz oder Nachsuchen eines Vergleichs des AG.

5. Gegen Ansprüche von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 10 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Erledigung des Auftrages beginnt mit Vertragsabschluß. Benötigt *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* für die Auftragsabwicklung Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges durch *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* oder der von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* kommt nur in Verzug, wenn sie die Verzögerung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Hindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Verzug nicht ein. Die Frist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* die Durchführung des Auftrags völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
5. Der AG kann neben Auftrags Erfüllung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 11 Kündigung

1. AG und *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* können den Vertrag jederzeit nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Durchführung des Auftrags.
3. Wichtige Gründe, die *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* zur Kündigung berechtigen, sind u.a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; wenn der AG in Schuldnerverzug oder in Vermögensverfall gerät.
4. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
6. In allen anderen Fällen behält *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* den

Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die von *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 12 Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Auftragsdurchführung verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
3. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 13 Haftung

1. *Dr. Detlef Lobas - International Business Development* haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur dann, wenn sie oder ihre Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhafte Auftragsdurchführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in § 9 abschließend geregelt.
3. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Beendigung der auftragungsgemäßen Aufgaben.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Braunschweig.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Braunschweig ausschließlicher Gerichtsstand.
4. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.